Empfehlung des Fachausschusses Qualität (112)

Eindeutige Rückverfolgbarkeit der Aufbereitung von Medizinprodukten

Autoren: A. Carter, D. Diedrich, A. Forster, K. Gehrmann, C. Graßhoff, M. Härtel, H. Hückinghaus, A. Jones, G. Kirmse, S. Krüger, I. Mock, A. Papadopoulos, H. Pozo, U. Zimmermann; qualitaet@dgsv-ev.de

1. Zielsetzung

In der Empfehlung 100 des Fachausschusses Qualität [1] wurde die Rückverfolgung des Aufbereitungsprozesses bereits beleuchtet. In dieser Empfehlung wird die Rückverfolgung ein weiteres Mal aufgegriffen, da sich die rechtlichen Grundlagen durch die neue Medizinprodukteverordnung (Medical Device Regulation MDR) [2] für die Hersteller verändert haben.

Was bedeutet dies für den Anwender in der Praxis?

2. Rechtliche Grundlagen

Die derzeit gültige MDR, mit Übergangsfrist bis Mai 2020, gibt den Rechtsrahmen für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Medizinprodukten (MP) vor und verweist auf zukünftige nationale Regeln, die vorschreiben können, MP beim Betreiber eindeutig zu identifizieren. Noch ist unklar, ob und wie dies in Deutschland umgesetzt werden soll.

Das **BETREIBEN VON MP** wird, wie bisher über nationale Vorgaben geregelt. In Deutschland sind diese Anforderungen in der Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBtreibV) [3] geregelt. Die MPBtreibV legt in § 8 Abs.1 fest, dass der Erfolg der Aufbereitung "nachvollziehbar" gewährleistet sein muss. Die Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRIN-KO) beim Robert Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) "Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten" [4] geht noch konkreter auf das Thema ein, dort lässt sich folgendes entnehmen:

Die Dokumentation muss belegen, dass der angewendete Aufbereitungsprozess gemäß den Standardarbeitsanweisungen unter Einhaltung der im Validierungsprotokoll niedergelegten Parameter erfolgt ist (KRINKO BfArM Absatz 2.2.8 Chargendokumentation).

Hygiene gehört nach aktueller Rechtsprechung zum "voll beherrschbaren Risiko" (BGB §630h) [5], das heißt, dass im Zweifelsfall den BETREIBER DIE NACHWEISPFLICHT DER ORDNUNGSGEMÄSSEN AUFBEREITUNG trifft. Solche Nachfragen sind bislang eher selten, jedoch sind diese Aufzeichnungen unter verschiedenen Szenarien wichtig. Das Verfahren des Nachweises ist nicht geregelt, es kann

DAS BETREIBEN VON MP wird über nationale Vorgaben geregelt.

DEN BETREIBER TRIFFT DIE NACH-WEISPFLICHT der ordnungsgemäßen Aufbereitung.

Tabelle 1: Szenarien der Rückverfolgung

"Beispielszenarien" für eine Rückverfolgung

Postoperative Wundinfektion - mögliche Ursache Instrumente?

- Mit welchen Sets wurde der Patient operiert?
- Gab es bei anderen Patienten auch Probleme?
- Wie wurden die Sets aufbereitet?
- RDG Chargen, korrekter Ablauf und Freigabe?
- Sterilisationscharge, korrekter Ablauf und Freigabe?
- Mit gleichen Instrumenten?

Nachträglich bemerkter CJK-Verdacht / Nachweis, oder meldepflichtige Infektion, Erreger

über Papierdokumente oder Software erfolgen.

- Mit welchen Sets wurde der Patient operiert?
- Wie war die Aufbereitung?
- Wo sind diese Sets jetzt?
- Welche Patienten wurden zwischenzeitlich mit diesen Sets operiert?
- Bestehen diese Sets noch aus den gleichen Instrumenten?

Rückverfolgbarkeit bei flexiblen Endoskopen, relevant bei einem Ausbruch oder einem anderen Zwischenfall

- Identität des Patienten
- Datum und Art der Intervention
- Name des Arztes
- Identifikation des Endoskops
- Name der Person, die die Reinigung durchgeführt hat
- Rückverfolgbarkeit der verschiedenen Zyklen im RDG-E



Für MP der RISIKOGRUPPE "KRITISCH C" [6] ist eine Rückverfolgbarkeit der Aufbereitung für das einzelne Instrument gefordert. Für alle anderen Risikogruppen kann die Rückverfolgbarkeit über Setbezeichnung /Setcode erfolgen. In einigen Ländern (z. B. Großbritannien) gibt es aus der CJK Problematik die Forderung, dass Instrumente nicht zwischen Sets migrieren dürfen. Dies erfordert jedoch eine eindeutige Kennzeichnung des einzelnen Instruments (Seriennummer oder in Zukunft UDI-Code Unique Device Identification).

Alle **AUFZEICHNUNGEN** zu den Aufbereitungsprozessen sind 5 Jahre aufzubewahren [7]. Hierbei ist zu beachten, dass diese Aufbewahrungsfrist lediglich aus dem Rechtskreis des Medizinproduktegesetzes gilt. Andere Bereiche wie das Produkthaftungsrecht sehen Aufbewahrungsfristen bis zu 30 Jahren vor.

Hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit von Implantaten zum Patienten macht die MPBetreibV nur für bestimmte Medizinprodukte konkrete Vorgaben. Es wird verlangt, dass ein Implantatepass erstellt wird und der Verbleib der Implantate binnen 3 Werktagen ermittelt werden kann. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind 20 Jahre aufzubewahren.

Tabelle 2: Auszug Medizinprodukte-Betreiberverordnung

Produkte mit besonderen Ansprüchen an die Rückverfolgung MPBetreibV, Anlage 3 zu §15 Absatz 1 und 2

- 1. Aktive implantierbare Medizinprodukte
- 2. Nachfolgende implantierbare Produkte:
 - 2.1 Herzklappen
 - 2.2 nicht resorbierbare Gefäßprothesen und -stützen
 - 2.3 Gelenkersatz für Hüfte und Knie
 - 2.4 Wirbelkörperersatzsysteme und Bandscheibenprothesen
 - 2.5 Brustimplantate

Für andere Produkte besteht keine spezifische Rückverfolgungspflicht zum Patienten. Es empfiehlt sich aber für den Fall eines Rückrufs zumindest eine Zuordnung zwischen Implantatsystemen (oder Artikelnummern) und Patienten verfügbar zu haben (z. B. in den OP Berichten).

3. Erwartungen an die Rückverfolgung

Über die rechtlichen Grundlagen hinaus gibt es aus der Sicht eines effizienten Materialmanagements verschiedene Erwartungen an die Rückverfolgung.

Das **SCHNELLE AUFFINDEN** von Sets innerhalb der Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP) oder des ganzen Krankenhauses ist bedeutsam, wenn dringende Operationen anstehen. Aber auch die Nutzungshäufigkeit ist ein wichtiges Element, um bei Produkten mit begrenzter Anzahl der Aufbereitungszyklen oder festgelegten Wartungsintervallen die entsprechenden Maßnahmen treffen zu können. Die Erfassung von Reparaturhäufigkeit und Wartung hilft bei der Kostenkontrolle, führt so zu einer optimalen Bestandsbewirtschaftung und kann als Grundlage für Neukauf / Reparatur-Entscheidungen dienen.

Bei fehlenden Instrumenten ist es hilfreich, prüfen zu können, wann sich das Instrumente zuletzt auf dem Set befunden hat, um die Suche eingrenzen zu können und gegebenenfalls Kosten zuzuordnen.

Im Rahmen der Dokumentationspflicht müssen die Parameter wichtiger Prozesse und die Produkte, die diesen Prozess durchlaufen haben, aufgezeichnet werden. Wünschenswert hierbei wäre eine **SCHNITTSTELLENVERBINDUNG** zwischen OP und dem AEMP Dokumentationssystem, um redundante Arbeitsschritte zu vermeiden. So kann auf eine erneute Erfassung der Sterilgüter im OP-Bereich verzichtet werden und die Patientendokumentation greift auf die vorhandenen Daten zurück. Auch festgestellte Schäden am Instrumentarium, sowie Reklamationen können so direkt dokumentiert und an die AEMP weitergemeldet werden.

Die eingesetzten elektronischen Systeme sollen Analysen ermöglichen und so zur Effizienz beitragen. In der Regel werden die verwendeten Instrumente bzw. Sets per Barcode gescannt. So sind auch Lagerbestände im System abrufbar, Instrumente können für OPs disponiert werden, was die Arbeit erheblich erleichtert. FÜR MP DER RISIKOGRUPPE KRI-TISCH C ist Rückverfolgbarkeit der Aufbereitung für das einzelne Instrument gefordert.

AUFZEICHNUNGEN ZU AUFBEREITUNGSPROZESSEN sind 5 Jahre aufzubewahren.

DAS SCHNELLE AUFFINDEN VON SETS ist ein Vorteil der Rückverfolgung im Sinne eines effizienten Materialmanagements.

EINE SCHNITTSTELLENVERBINDUNG

zwischen OP und AEMP-Dokumentationssystem ist wünschenswert, damit keine erneute Erfassung notwendig ist.

Teil 2 erscheint in Ausgabe 3/2019. Literatur unter http://bit.ly/ZT0219-Empfehlung-Literatur



Thema	Problemstellung	Möglichkeiten	Vorteile	Nachteile
Einzel- Instrumente	Schwierige eindeutige Identifizierung einzelner Instrumente, was zu einem nicht eindeutigen Nachweis der Reinigung und Desinfek- tion führen kann (Schwund, Zuordnung zu falschen Abteilungen)	Nur Identifizierung nach Typ und/ oder Abteilung, Beleg über Arbeitsanweisung (evtl. Beschriftung mit Abteilung)	geringer Arbeits- aufwand	 Aufbereitung nicht zu 100% nachvoll- ziehbar
		Barcode Plaketten beilegen (oder Ent- sorgung im Original Peel-Pack)	Einzeln nachvoll- ziehbarStandard Lesbar- keit	Können verloren gehen
		Data Matrix Code o. ä. auf dem Instrument auslesen	UnverlierbarSicherer Einzelnachweise	Andere Scanner nötig
Geteilte Siebe	Aus logistischen Gründen oder wegen der Anschluss- möglichkeiten wird ein Sieb auf zwei RDGs aufgeteilt	Aufteilung vermeiden	Kein organisatori- scher Aufwand	Evtl. Verzögerungen im Ablauf
		Nur einem Prozess zuordnen	 Kein organisatori- scher oder logisti- scher Aufwand 	Fehler werden evtl. nicht bemerkt / zugeordnet
		Beiden Prozessen zuordnen	 Korrekte Nachvoll- ziehbarkeit der Prozesse 	Höherer administrat ver AufwandNicht in allen Syste- men möglich
Container	Kein Nachweis der Rei- nigung und Desinfektion (getrennter Prozess), Cont- ainer haben keinen direkten Patientenkontakt	Beleg über Arbeitsan- weisung	geringer Arbeits- aufwand	 Reinigung Desinfektion nicht zu 100% nachvollziehbar
		Barcode auf Wanne und Deckel Ggf. Zuordnung beim Packen	Direkte Zuordnung zu Chargen	Siehe geteilte SiebeErhöhter Arbeitsauf wandGeringe Reduzierun möglicher Risiken
Pool-Artikel	z. B. Lampengriffe, Kabel, Schalen werden gesammelt und separat gereinigt und desinfiziert	Beleg über Arbeitsan- weisung	geringer Arbeits- aufwand	 Reinigung Desinfektion nicht zu 100% nachvollziehbar
		Barcode auf allen Tei- len Zuordnung beim Packen	Direkte Zuordnung zu Chargen	 Siehe geteilte Siebe Erhöhter Arbeitsauf wand Geringe Reduzierung möglicher Risiken
Manuelle Pro- zesse	Vorreinigung, Ultraschall, manuelle Reinigung und Desinfektion, Sicht- und Funktionskontrolle, Verpa- ckung sowie Prozesse der Be- und Entladung von RDG und Sterilisatoren Alternativ: Manuelle Schritte im Aufbereitungsprozess	Beleg über Arbeitsan- weisung	geringer Arbeits- aufwand	 Reinigung Desinfektion nicht zu 100% nachvollziehbar
		Einzelfreigabe im IT System	 Korrekte Nachvoll- ziehbarkeit der Prozesse 	Höherer AufwandNicht in allen Systemen möglich